

# **Anzeige über einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb aus besonderem Anlass gemäß § 2 Abs. 2 Landesgaststättengesetz**

## **\* Pflichtangaben**

### **1. Anzeigende Person / Verein**

Verein

Vorname\*

Name\*

Straße\*

Hausnummer\*

PLZ\*

Ort\*

Verantwortliche Person

Telefonische Erreichbarkeit

E-Mail-Adresse

### **2. Besonderer Anlass\***

### **3. Zeitlicher Umfang**

Veranstaltungstag(e)\*

Beginn\*

Ende\*

#### 4. Veranstaltungsort

Öffentliche Fläche

Privatgrundstück

Straße\*

Hausnummer\*

PLZ\*

Festgelände/-Platz

#### 5. Angaben zur Veranstaltung

Anzahl der erwarteten Besucher/Teilnehmer

Speisen

Festzelt (Anzahl und Grundfläche)

#### 6. Sonstige Bemerkungen

*Ort, Datum*

*Unterschrift*

Anlagen

#### Hinweise:

- a. Eine Gestattung darf aus "besonderem Anlass" erteilt werden. Ein solcher Anlass liegt vor, wenn der Ausschank und die Bewirtung lediglich von kurzfristiger Natur sind und an ein nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpfen.
- b. Eine Gestattung benötigt nicht, wer alkoholfreie Getränke, unentgeltliche Kostproben, zubereitete Speisen und/oder i.V.m. einem Beherbergungsbetrieb Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste verabreicht.
- c. Um eine sachgerechte Prüfung des Antrags auf eine Gestattung zu gewährleisten, ist diese Anzeige gemäß § 2 Abs. 2 des Landesgaststättengesetzes für Baden-Württemberg mindestens 2 Wochen vor Beginn des Betriebes/der Veranstaltung schriftlich zu stellen.
- d. Nach § 8 des Landesgaststättengesetzes für Baden-Württemberg beginnt die Sperrzeit um 3 Uhr. In der Nacht zum Samstag und zum Sonntag beginnt die Sperrzeit um 5 Uhr. Die gesetzlichen Regelungen über die Nachtruhe bleiben davon unberührt.
- e. Falls ein Festzelt über 75 m<sup>2</sup> Grundfläche und/oder eine Bühne über 100 m<sup>2</sup> Grundfläche aufgestellt werden soll ist dies bereits im Vorfeld anzuzeigen.
- f. Die persönlichen Daten werden unter Beachtung des Landesdatenschutzgesetzes erhoben und sind zur Bearbeitung des Antrages erforderlich.